

Diskussionsentwurf für ein Mindestbesteuerungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz

Der BVI¹ bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Diskussionsentwurf.

Zusammenfassend sollte mit dem Umsetzungsgesetz noch sichergestellt werden, dass

- der Kommentar der OECD zu den Model Rules konsequent umgesetzt wird,
- die Klarstellung des Begriffs „Investmentvehikel“ erfolgt,
- Sondervermögen, die unter eine Konsolidierungsausnahme fallen, ausgenommen werden,
- das Ausschüttungswahlrecht trotz Thesaurierung von Fondserträgen möglich bleibt,
- das Steuertransparenzwahlrecht im Zusammenhang mit der betrieblichen Altersversorgung gehaltenen Investmentfonds Anwendung finden kann.

Nachfolgend haben wir dazu allgemeine (1.) und konkrete (2.) Anmerkungen:

1. Investmentvermögen i.S.d. KAGB weitestmöglich ausnehmen**a) Investmentsteuergesetz und Außensteuergesetz sichern bereits Mindestbesteuerung**

Aus unserer Sicht soll durch die internationalen Vorgaben der OECD und EU für eine Mindestbesteuerung von großen Konzernen sichergestellt werden, dass diese konzernweit einer Mindestbesteuerung von 15% unterliegen. Sofern eine in den Anwendungsbereich fallende inländische oberste Muttergesellschaft in (inländische) Investmentfonds i.S.d. KAGB investiert, ist diese Voraussetzung bereits aufgrund der Regelungen des InvStG erfüllt.

Sowohl OGAW i.S.d. § 1 Abs. 2 KAGB als auch AIF i.S.d. § 1 Abs. 3 KAGB (sofern diese keine Personengesellschaften sind) unterliegen den Bestimmungsvorschriften des InvStG (§ 1 Abs. 2 InvStG), und zwar unabhängig davon, ob es sich um steuerliche Investmentfonds (Kapitel 2 des InvStG) oder steuerliche Spezial-Investmentfonds (Kapitel 3 des InvStG) handelt. Ausschüttungen, Vorabpauschalen, ausschüttungsgleiche Erträge und Veräußerungsgewinne aus Fondsanteilen werden der Körperschaftsteuer (und Gewerbesteuer) unterworfen (§ 16 Abs. 1 InvStG, § 34 Abs. 1 InvStG).

¹ Der BVI vertritt die Interessen der deutschen Fondsbranche auf nationaler und internationaler Ebene. Er setzt sich gegenüber Politik und Regulatoren für eine sinnvolle Regulierung des Fondsgeschäfts und für faire Wettbewerbsbedingungen ein. Als Treuhänder handeln Fondsgesellschaften ausschließlich im Interesse des Anlegers und unterliegen strengen gesetzlichen Vorgaben. Fonds bringen das Kapitalangebot von Anlegern mit der Kapitalnachfrage von Staaten und Unternehmen zusammen und erfüllen so eine wichtige volkswirtschaftliche Funktion. Die 115 Mitgliedsunternehmen des BVI verwalten rund 4 Billionen Euro Anlagekapital für Privatanleger, Versicherungen, Altersvorsorgeeinrichtungen, Banken, Kirchen und Stiftungen. Deutschland ist mit einem Anteil von 28 Prozent der größte Fondsmarkt in der EU.



Sofern bei Spezial-Investmentfonds realisierte Veräußerungsgewinne anfallen, wird deren Besteuerung bei Thesaurierung nach 15 Jahren nachgeholt (§ 36 Abs. 5 InvStG).

Das InvStG stellt damit sicher, dass es (spätestens nach 15 Jahren) zu einer Besteuerung der Erträge aus Investmentanteilen i.H.v. 15% kommt.

Aus diesen Gründen ist es aus unserer Sicht nicht ersichtlich, warum die Regelungen der Mindestbesteuerung von den Regeln des InvStG abweichen und zu verschärften steuerlichen Regelungen führen sollten.

Außerdem sichern auch die neuen Vorschriften der Hinzurechnungsbesteuerung in § 7 AStG, dass Einkünfte aus niedrig besteuerten Zwischengesellschaften beim Anleger in Investmentfonds oder Spezial-Investmentfonds erfasst werden.

b) Drohenden Schaden von der (betrieblichen) Altersvorsorge abwenden

Die deutsche Fondsbranche verwaltet derzeit ein Vermögen von ca. 1,7 Billionen Euro für Zwecke der Altersvorsorge, wovon ca. 1,2 Billionen Euro auf offene Spezialfonds entfallen. Dahinter stehen zu einem großen Teil Lebensversicherungsunternehmen, berufsständische Versorgungswerke oder Einrichtungen der betrieblichen Altersvorsorge.

Insbesondere Versicherungsunternehmen würden unter den neuen Mindestbesteuerungsregelungen leiden. Beispielsweise werden derzeit thesaurierte Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren, die auf der Fondsebene erzielt werden, nicht unmittelbar auf der Anlegerebene zugerechnet, sondern entweder bei Investmentfonds mittelbar über die Vorabpauschale (§ 16 Abs. 1 Nr. 2 InvStG, wobei diese bei bestimmten Versicherungsverträgen nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 InvStG nicht anzusetzen ist) oder bei Spezial-Investmentfonds unmittelbar über die ausschüttungsgleichen Erträge nach 15 Jahren (§ 36 Abs. 5 InvStG). Nach den neuen Mindestbesteuerungsregelungen würden nach unserem Verständnis bei Anwendung des Wahlrechts für steuerpflichtige Ausschüttungen diese Veräußerungsgewinne aber bereits nach 4 Jahren zugerechnet (§ 66 Abs. 5 MinBestRL-UmsG-E).

In diesem Kontext ist zu beachten, dass die derzeitige deutsche Rechtslage zum einen eine Mindestbesteuerung sichert und zum anderen eine aus Versicherungsnehmer bzw. Betriebsrentner und Unternehmenssicht sinnvolle und wünschenswerte Steuerung des Kapitalanlageergebnisses unterstützt. Versicherungskunden erhalten eine gleichmäßige sowie langfristig kalkulierbare Verzinsung und Versicherungsunternehmen werden bei der Bildung von Risikopuffern zum Ausgleich von Kapitalmarktschwankungen unterstützt.

Ohne abweichende Regelungen würden sich für Versicherungen erhebliche Mehrbelastungen ergeben. Mangels Zuflusses in der Handelsbilanz könnten diese nämlich keine gemäß § 21 KStG steuerlich anzuerkennende Rückstellung für Beitragsrückerstattungen (RfB) bilden. De facto müssten daher in diesem Besteuerungskonzept die o.g. Gewinne stets spätestens nach 4 Jahren ausgeschüttet werden. Der Spezialfonds würde damit aus der Sicht der Versicherungsunternehmen wesentlich unattraktiver, da er sich nur noch eingeschränkt zum Aufbau von Risikopuffern und zur Steuerung des Kapitalanlageergebnisses nutzen lässt.

2. Anmerkungen im Einzelnen

a) Kommentar der OECD zu den Model Rules konsequent umsetzen

Nach der im Februar 2023 von der OECD veröffentlichten „Administrative Guidance“ (vgl. dort 3.1.) soll in dem OECD-Kommentar zu den Model Rules in 7.6 die Klarstellung ergänzt werden, dass auch eine Teilbesteuerung auf Fondsebene und eine Teilfreistellung auf Anlegerebene sowie die Besteuerung von ausschüttungsgleichen Erträgen anerkannt werden. Nach Sichtung des MinBestRL-UmsG-E scheinen diese Ausführungen noch nicht im Gesetz verankert worden zu sein. Eine Umsetzung müsste unseres Erachtens in §§ 64 und 66 MinBestRL-UmsG-E erfolgen.

b) Klarstellung des Begriffs des Investmentvehikels in § 7 Abs. 14 MinBestRL-UmsG-E

Die Definition des Investmentvehikels ist laut Kommentar der OECD (vgl. 10.1.36) an die Definition des AIF gem. der AIFM-Richtlinie (2011/61/EU) angelehnt. § 7 Abs. 14 MinBestRL-UmsG-E gibt entsprechend der OECD Model Rules als auch der EU-Mindestbesteuerungsrichtlinie die abstrakten Definitionskriterien wieder, ohne auf eine nationale gesetzliche Regelung zu verweisen. Da das deutsche KAGB den Begriff des Investmentvermögens sowohl an die OGAW-Richtlinie (2009/65/EG) als auch die AIFM-Richtlinie anlehnt, sollte in § 7 Abs. 14 MinBestRL-UmsG-E klargestellt werden, dass Investmentvermögen i.S.d. § 1 Abs. 2 und 3 KAGB jedenfalls unter die Definition des Investmentvehikels fallen.

c) Ausnahme von Sondervermögen, die unter § 290 HGB fallen

Unseres Erachtens sollten (zumindest inländische offene) Spezial-Sondervermögen vom Anwendungsbereich der Mindestbesteuerungsregeln und der Konzernbetrachtung ausgenommen werden, wenn sie für die Anleger nach § 290 Abs. 2 Nr. 4 HGB nicht konsolidierungspflichtig sind. Das sollte selbst dann gelten, wenn der Anleger sie nach IFRS zu konsolidieren hätte.

Mit der Konsolidierungsausnahme hat der deutsche Gesetzgeber erkannt, dass es sich bei einer Anlage in einen Investmentfonds nicht um eine klassische Beteiligung im Sinne eines „Tochterunternehmens“ handelt, das in einem Konzern zu konsolidieren ist. Die Anleger haben keinen rechtlichen Einfluss auf die im Spezialfonds verwalteten Vermögensgegenstände. Die Verwaltung der Spezialfonds obliegt den Kapitalverwaltungsgesellschaften, die der Aufsicht der BaFin unterliegen. Nur diese (nicht aber die Spezialfondsanleger) sind nach Maßgabe des KAGB berechtigt über die Vermögensgegenstände des Spezialfonds zu verfügen und die Rechte aus den dem Spezialfonds zugehörigen Vermögensgegenständen auszuüben. Aufgrund der restriktiven Vorschriften zu dem Erwerb und der Diversifikation von Vermögensgegenständen sowie zur Fremdkapitalaufnahme eignet sich ein Spezialfonds nicht zum Verstecken von Risiken. Er ist vielmehr ein Vehikel zur Risikobegrenzung.. Außerdem ist das HGB gem. § 7 Abs. 3 MinBestRL-UmsG-E ein anerkannter Rechnungslegungsstandard und auch aus steuerlicher Sicht besteht kein Bedürfnis für die Einbeziehung von Investmentfonds in die Mindestbesteuerungsgrundsätze (vgl. oben 1.a)).



d) Anwendungsbereich des Ausschüttungswahlrechts und Anwendung des Ausschüttungswahlrechts trotz Thesaurierung von Fondserträgen

Gemäß Gesetzesbegründung sowie der im Februar 2023 von der OECD veröffentlichten „Administrative Guidance“ (vgl. dort 3.1.) soll das Wahlrecht nach § 66 MinBestRL-UmsG-E sowohl für Investmenteinheiten als auch Versicherungseinheiten gelten. Wir bitten dies im Rahmen des Gesetzeswortlautes des § 66 MinBestRL-UmsG-E entsprechend zu reflektieren.

Wie oben unter 1.b) beschrieben, steht § 66 Abs. 5 MinBestRL-UmsG-E den nationalen Regelungen der Besteuerung der Vorabpauschale nach § 18 InvStG und des § 36 Abs. 5 InvStG entgegen. (Spezial-) Investmentfonds wären daher gezwungen, ihre realisierten Veräußerungsgewinne innerhalb von vier Jahren auszuschütten, wenn ihre Anleger von dem Wahlrecht für steuerpflichtige Ausschüttungen Gebrauch machen wollen. Dies hätte – wie oben erwähnt - erhebliche Konsequenzen insbesondere für Versicherungsunternehmen, die hauptsächlich die Gelder für Zwecke der Altersvorsorge ihrer Kunden anlegen. Dies sollte in jedem Fall vermieden werden.

e) Steuertransparenzwahlrecht im Zusammenhang mit der betrieblichen Altersversorgung gehaltenen Investmentfonds

Wir gehen davon aus, dass das Steuertransparenzwahlrecht des § 65 MinBestRL-UmsG-E bei Investmentfonds (und Spezial-Investmentfonds) ausgeübt werden kann, da grundsätzlich eine Besteuerung auf Ebene des Anlegers erfolgt (§ 16 und 34 InvStG). Offen ist aber, ob dies bei Investmentfonds auch dann gilt, wenn diese im Rahmen der betrieblichen Altersvorsorge gehalten werden und deshalb auf den Ansatz der Vorabpauschale nach § 16 Abs. 2 InvStG verzichtet wird. Um potenziellen Schaden von der betrieblich Altersvorsorge abzuwenden, sollte eine Klarstellung erfolgen, dass bei inländischen Muttergesellschaften, die der Besteuerung nach dem InvStG unterliegen, das Wahlrecht auch ohne Ansatz der Vorabpauschale ausgeübt werden kann.
